

64
BUNDESGERICHTSHOF

2070 035

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 17/65

URTEIL

Verkündet am

5. Oktober 1967

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Walter R [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Makler Otto L [REDACTED] in H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschol, Erbol und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Colle vom 30. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Grundstücks- und Finanzmakler. Er ist, da seine Firma im Handelsregister eingetragen ist, gem. § 38 HGB buchführungspflichtig. Seine Bücher wurden in der für diesen Rechtsstreit interessierenden Zeit von dem inzwischen verstorbenen Betriebswirt K. geführt. Die steuerliche Beratung oblag ab 1. Januar 1955 dem Beklagten, der damals als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig war.

Im Jahre 1961 führte das Finanzamt eine Betriebsprüfung bei dem Kläger durch, auf Grund deren dem Kläger die Steuervergünstigungen, die er als Flüchtling nach § 10 a Abs. 1 EStG in Anspruch genommen hatte, versagt wurden, weil er über seine unbaren Geschäftsvorfälle kein Kontokorrentkonto und keine Personenkonten geführt hatte. Das Finanzamt sah darin

einen Systemfehler in der Buchhaltung des Klägers, der zu einer Versagung der von ihm in Anspruch genommenen Steuervergünstigungen führen müsse (Prüfbericht des Finanzamts Tz 16). Infolgedessen wurde der Kläger zur Einkommensteuer neu veranlagt und mußte für die Jahre 1956 bis 1960 insgesamt 27.101,35 DM nachzahlen, davon 7.160,55 DM für die Jahre 1956 und 1957.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe ihn falsch beraten und nicht sichergestellt, daß durch eine ordnungsgemäße Buchführung den Anforderungen des § 10 a EStG genügt werde.

Mit der Klage hat er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 27.101,35 DM nobst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte bestreitet ein Verschulden. Er hat vorgetragen, die Buchführung habe ihm nicht obgelegen. Er habe die Buchführung auch nicht gesehen, habe es aber, da er Kinnemann als sachkundig habe ansehen dürfen, als selbstverständlich gehalten, daß im Journal wenigstens ein Debitorenkonto geführt werde. Die Führung besonderer Kontokorrentkonten (Personenkonten) habe er für nicht erforderlich gehalten und - entgegen der Auffassung des Finanzamts - auch für nicht erforderlich zu halten brauchen, weil, wie ihm der Kläger mitgeteilt habe, dieser seinen Kunden jeweils nur eine Rechnung erteilt habe, die sogleich oder nur wenige Tage später beglichen worden sei. Die Bilanzen hätten auch zum jeweiligen Jahresende - abgesehen von einem kleinen Einzelposten - keine Außenstände aufgewiesen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten wegen des für die Jahre 1956 und 1957 entstandenen Schadens zur Zahlung von 7.160,55 DM nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.



Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage im Umfang der Verurteilung weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Rat des Beklagten, es brauchten keine Kontokorrentkonten geführt zu werden, falsch gewesen sei.

Die hiergegen erhobenen Revisionsrügen des Beklagten sind im Ergebnis unbegründet.

a) Der Beklagte rügt, das Berufungsgericht habe seine Rechtsauffassung nicht begründet, die Bezugnahme auf die im Prüfbericht des Finanzamts dargelegte Rechtsauffassung stelle keine hinreichende Begründung dar (Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO).

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat die Beanstandungen des Finanzamts im wesentlichen dargelegt. Das Urteil läßt allerdings nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Frage, ob die Ansicht des Finanzamts richtig ist, selbst geprüft hat. Es hat dazu (BU S. 10) ausgeführt, der Beklagte könne nicht einwenden, daß die Ansicht des Finanzamts falsch sei, weil er von der Möglichkeit, gegen die Neuveranlagung der Einkommensteuer für den Kläger Einspruch einzulegen, keinen Gebrauch gemacht habe; er müsse deshalb die Ansicht des Finanzamts als richtig hinnehmen.

Diese Begründung des Berufungsgerichts, mit der es sich ersichtlich der Notwendigkeit enthoben zu sein glaubte, die Richtigkeit der Auffassung des Finanzamts selbst nachzuprüfen, ist nicht unbedenklich. Doch kann das in diesem Zusammenhang auf sich beruhen. Denn eine fehlerhafte Begründung steht nicht dem Fehlen von Gründen gleich.

b, Es bedarf auch keiner Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur selbständigen Prüfung der Frage, ob die Auffassung des Finanzamts richtig und demnach der Rat des Beklagten falsch waren. Denn es handelt sich insoweit um eine reine Rechtsfrage, die das Revisionsgericht selbst entscheiden kann.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist im Ergebnis richtig.

Für eine Vergünstigung nach § 10 a EStG ist Voraussetzung eine ordnungsmäßige Buchführung. Dazu gehört, daß über unbare Geschäftsvorfälle grundsätzlich ein Kontokorrentkonto als Sachkonto und daneben ein Kontokorrentbuch zu führen ist, letzteres mit einer kontenmäßigen Darstellung der Vorfälle und nach Geschäftsfreunden aufgegliedert. Das soll dazu dienen, den Kaufmann über den Stand seiner Forderungen und Verpflichtungen gegenüber seinen Geschäftsfreunden jederzeit auf dem laufenden zu halten. Fehlt es an solchen Aufzeichnungen, so kann von einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht die Rede sein. Ein derartiger "Systemfehler" muß nach der Rechtsprechung zur Versagung der Vergünstigungen nach § 10 a EStG führen (BFH Urteile vom 23. Februar 1951 - BStBl. III 75 -; 5. März 1953 - BStBl. III 106; 10. April 1953 - BStBl. III 157 und vom 14. Juni 1963 - BStBl. III 381). Der wesentliche Inhalt dieser Rechtsprechung ist auch in Abschn. 29 II 2 der Einkommensteuerrichtlinien 1955 wiedergegeben.

Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn ein beachtlicher unbarer Geschäftsverkehr nicht vorhanden ist. Aber auch dann muß jedenfalls zum Bilanzstichtag ein Geschäftsfreundverzeichnis vorliegen, aus dem sich die Schulden und Forderungen der einzelnen Geschäftsfreunde ergeben (BFH vom 23. Februar 1951).

Diesen Anforderungen hat der Kläger, wie sich aus den dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Feststellungen im Prüfbericht (TZ 16 und 18) ergibt, nicht genügt. Er hat kein Kontokorrent geführt, nicht einmal ein Debitorenkonto im Journal. Auch ein Geschäftsfreundeverzeichnis zum Bilanzstichtag fehlte.

Der Auffassung des Beklagten, die Beanstandungen des Finanzamts seien unberechtigt, weil der unbare Geschäftsverkehr des Klägers "verhältnismäßig gering" gewesen sei, kann nicht beigetreten werden. Unstreitig nach dem Prüfbericht handelte es sich bei ihm um 50 - 100 Geschäftsvorfälle im Jahr (PB Tz. 17). Nach seinem eigenen Vortrag (Ber.Begr. 18) sind etwa 10 - 12 unbar abgewickelt worden. Auch wenn man von der Richtigkeit dieser Behauptung ausgeht, kann - insbesondere auch im Hinblick auf die unstreitige Feststellung des Prüfberichts TZ 28, wonach die Außenstände des Klägers am Ende der in Frago kommenden Jahre 1956 und 1957 recht beachtlich waren, nämlich 27.503,50 DM und 21.719,20 DM betrugen, von einem unbaren Geschäftsverkehr nur geringen Umfangs keine Rede sein.

Die Pflicht, ein Kontokorrentkonto zu führen, entfiel auch nicht deshalb, weil es sich bei jedem Kunden in der Regel jeweils nur um einen Geschäftsvorgang handelte. Maßgebend ist, daß jedenfalls für eine gewisse Zeit Forderungen bestanden und zudem die Vorgänge in ihrer Gesamtheit einen nicht nur unbedeutenden Umfang aufweisen. Ob der Kläger sich unter diesen Umständen damit hätte begnügen können, ein "Konto für Verschiedene" zu führen (also mehrere Kunden auf einem Kontoblatt), kann dahingestellt bleiben. Auch das war nicht geschehen. Überdies fehlte auch noch die Führung eines Debitorenkontos im Journal.

2.) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler ein Verschulden des Beklagten bejaht. Als Steuerberater mußte er wissen, welche Anforderungen die Finanzbehörden und die Finanzgerichte im Hinblick auf die Vergünstigungen des § 10 a EStG an die Buchführung des Steuerpflichtigen stellen. Er mußte insbesondere wissen, daß nach den von diesen aufgestellten Grundsätzen die Führung eines Kontokorrentbuches oder mindestens die Erstellung eines Geschäftsfreundeverzeichnis uncrlässlich war. Deshalb durfte er sich nicht darauf verlassen, daß die Buchhaltung von einem, wie er meinte, erfahrenen Betriebswirt geführt wurde. Vielmehr wäre er verpflichtet gewesen, sich selbst davon zu vergewissern, daß die Buchhaltung des Klägers den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung entsprach, weil davon die Steuervorteile des § 10 a EStG abhingen. Der Beklagte kann sich auch nicht damit entschuldigen, daß er keinen Einblick in die Buchhaltung gehabt habe. Diesen mußte er sich unter allen Umständen verschaffen. Daß ihm, wenn er darauf gedrungen und auf die Notwendigkeit einer eigenen Prüfung hingewiesen hätte, die Einsicht in die Buchhaltung dennoch verweigert worden wäre, hat er nicht vorgetragen. Wäre das übrigens der Fall gewesen, dann hätte er jede weitere Beratung und Haftung ausdrücklich ablehnen müssen.

Darauf, ob der Beklagte des Glaubens sein durfte, der Kläger führe wenigstens ein Debitorenkonto, kommt es überdies auch schon deshalb nicht an, weil ein solches die Führung eines Kontokorrentbuches oder wenigstens eines Geschäftsfreundeverzeichnis in keinem Falle entbehrlich gemacht hätte.

3.) Das Berufungsgericht hat somit - jedenfalls im Ergebnis - zutreffend eine Schadensersatzpflicht des Beklagten bejaht, weil er dem Kläger schuldhaft den falschen Rat

gegeben hat, von der Führung eines Kontokorrentbuches oder der Erstellung eines Geschäftsfreundeverzeichnisses abzusehen, mit der Folge, daß dem Kläger die Vergünstigungen des § 10 a EStG nicht gewährt wurden.

4.) Das Berufungsgericht hat ein ursächliches Mitverschulden des Klägers verneint. Es meint u.a., die von dem Beklagten behaupteten falschen Angaben des Klägers seien nicht ursächlich für dessen Schaden gewesen, "weil unter allen Umständen Kontokorrentkonten hätten geführt werden müssen". Es bedürfe dazu deshalb keiner Beweiserhebung (BU S. 11).

Der Beklagte rügt hierzu, das Berufungsgericht habe seinen Schriftsatz vom 27. Januar 1964 S. 10 f nicht berücksichtigt, in dem er vorgetragen habe, der Kläger habe ihm erklärt, daß er fast alle Geschäfte bar abwickle und daß er zum Jahresende keine Außenstände gehabt habe. Wäre er von dem Beklagten richtig unterrichtet worden, dann hätte er auf eine geordnete Buchführung gedrungen.

Die Rüge ist nicht begründet. Der Kläger hat die Behauptung des Beklagten bestritten (Schriftsätze vom 18. Februar 1964 S. 7 und vom 30. September 1964 S. 6). Dieser hat keinen Beweis angetreten. Das Berufungsgericht brauchte sich deshalb nicht damit auseinanderzusetzen.

5.) Die Revision des Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Finke